

Konvent Krankenhauseelsorge in Westfalen – Konventsordnung

Synopse aktuelle Ordnung 2005 - Neue Ordnung 2017

Konventsordnung ALT	Konventsordnung NEU
<p>1. Die in der evangelischen Krankenhauseelsorge in Westfalen haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden den "Konvent der Krankenhauseelsorge der EV. Kirche von Westfalen".</p>	<p>1. Die in der evangelischen Krankenhauseelsorge in Westfalen haupt- und nebenamtlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden den "Konvent der Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche von Westfalen".</p>
<p>2. Aufgaben des Konvents sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter den in der Krankenhauseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das fachliche und persönliche Gespräch anzuregen und zu fördern. Dies geschieht vornehmlich durch regelmäßig stattfindende Fachtagungen; - die fachbezogenen Interessen der Krankenhauseelsorger/-innen auf allen Ebenen der Landeskirche zu vertreten; - die Entwicklung einer geordneten Krankenhauseelsorge im Bereich der EKvW zu fördern. 	<p>2. Aufgaben des Konvents sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den fachlichen Austausch unter den in der Krankenhauseelsorge Tätigen anzuregen und die Qualitätsentwicklung in der Krankenhauseelsorge zu fördern; - die fachbezogenen Interessen der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger auf allen Ebenen der Landeskirche einzubringen. - die institutionsbezogene Präsenz der Krankenhauseelsorge im Lebensraum Krankenhaus mitarbeiter- und patientenbezogen auszuprägen und fortzuentwickeln. - die Entwicklung der Krankenhauseelsorge als Teil der Versorgungsqualität im Gesundheitswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der EKD zu fördern.
<p>3. Die Organe des Konvents sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vollversammlung; - die Regionalkonvente; - der Vorstand. 	<p>3. Die Organe des Konvents sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vollversammlung; - die Regionalkonvente bzw. die Teams Krankenhauseelsorge in den Kirchenkreisen und Regionen; - der Vorstand.
<p>4. Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Der/die zuständige Dezernent(in) des Landeskirchenamtes ist zu den Vollversammlungen einzuladen.</p>	<p>4. Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Landeskirchenamt und Fachbereich werden eingeladen.</p>
<p>5. Die Regionalkonvente bilden sich in jeder Region und kommen regelmäßig zusammen. Für jeden Konvent wird ein(e) Sprecher(in) benannt. Diese treffen jährlich mit dem Vorstand zum Gedankenaustausch zusammen.</p>	<p>5. Die Regionalkonvente bzw. Teams Krankenhauseelsorge bilden sich in jeder Region und treffen sich regelmäßig. Die Regionalsprecherinnen oder Regionalsprecher bzw. die Beauftragten der Teams kommen mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand zusammen.</p>
<p>6. Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Konvents wird der "Vorstand des Konvents" gebildet. Der Vorstand besteht aus der/dem</p>	<p>6. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Davon wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende(n) und vier</p>

<p>Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, die von der Konventsvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Er bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Stellvertreter(in) der /des Vorsitzenden. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat das Recht, während der laufenden Wahlperiode vakant gewordene Vorstandssitze durch Kooption zu besetzen. Die Zusammensetzung des Vorstands soll die unterschiedlichen Regionen widerspiegeln. Ein Mitglied des Vorstands soll Pfarrer(in) i.E. sein und insbesondere die Anliegen dieser Gruppe vertreten. Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>weitere Mitglieder, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Geborenes Mitglied mit beratender Stimme ist die landeskirchliche Pfarrerin oder der landeskirchliche Pfarrer für Krankenhausseelsorge im Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst (IAFW). Der Vorstand bestimmt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.</p>
	<p>7. Der Vorstand hat das Recht, während der laufenden Wahlperiode vakant gewordene Vorstandssitze durch Kooption zu besetzen.</p>
	<p>8. Der Fachbereich Seelsorge/Arbeitsbereich Krankenhausseelsorge am IAFW unterstützt bei der Geschäftsführung der laufenden Konventsvorstandsangelegenheiten.</p>
<p>7. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören im Besonderen: die Vorbereitung der Vollversammlung; - die Organisation von Fachtagungen; - die laufende Information der Mitglieder (Rundbrief); - der Kontakt zum Landeskirchenamt; - die Mitarbeit bei der Organisation und die Vermittlung von Fortbildungsmöglichkeiten insbesondere für Berufsanfänger in der Krankenhausseelsorge; - die Verbindung zu anderen mit Fragen der Seelsorge befassten Gremien in und außerhalb der Landeskirche; - die Vertretung des Konvents in der "Konferenz für evangelische Krankenhausseelsorge in der EKD".</p>	<p>9. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören im Besonderen: - die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Seelsorge/Arbeitsbereich Krankenhausseelsorge im IAFW - die Vorbereitung der Vollversammlung; - die Organisation von Fachtagungen - der Kontakt zum Landeskirchenamt; - die Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Krankenhausseelsorge in der EKvW. Dazu ist der oder die Vereinsvorsitzende mindestens einmal jährlich in den Vorstand einzuladen. - die Vertretung des Konvents der Krankenhausseelsorge in der "Konferenz für evangelische Krankenhausseelsorge in der EKD. -die Verbindung zu weiteren mit Fragen der Seelsorge befassten Gremien in und außerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen. - die Entsendung eines gewählten Vorstandsmitgliedes in die Fachkonferenz Seelsorge und Beratung im IAFW</p>
<p>8. Der/dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt u.a. die Einberufung und Leitung von</p>	<p>10. Der oder dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Einberufung und Leitung von Vollversammlung und Vorstandssitzungen sowie</p>

Vollversammlung und Vorstandssitzungen sowie die Erstattung des Tätigkeitsberichtes.	die Erstattung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.
9. Änderungen der Konventsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Konventsmitglieder.	11. Änderungen der Konventsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Konventsmitglieder.
Iserlohn, den 04.05.2005	Schwerte, den 22.05.2017